

Verordnung über die Gerichtsgebühren

Vom 4. März 1975 (Stand 1. Januar 2011)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf § 1 des Gesetzes über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 ¹⁾,

erlässt folgende Verordnung:

A. Gebühren der Schlichtungsbehörden *

§ 1 *

¹ In Schlichtungsverfahren beträgt die normale Gebühr CHF 100 bis max. 30% der normalen Gebühr gemäss § 2 dieser Verordnung.

B. Gebühren der Gerichte Erster Instanz in Zivilsachen und der Zivilgerichtsschreiberei

1. Gebühren *

§ 2 * a) Normale Ansätze

¹ Bei Entscheiden in Zivilsachen werden Gebühren und Kosten nach Massgabe der folgenden Bestimmungen (§§ 2 bis 7) erhoben.

² Die Gebühr umfasst alle Amtshandlungen des Gerichts und der Kanzlei. Vorbehalten bleiben die Kosten gemäss Art. 95 Abs. 2 lit. c bis d ZPO, die zusätzlich zur Gebühr erhoben werden.

³ Die normale Gebühr beträgt bei einem Streitwert

CHF	CHF
bis 1'000	150 bis 180
über 1'000 bis 3'000	180 bis 375
über 3'000 bis 5'000	375 bis 600
über 5'000 bis 8'000	600 bis 750
über 8'000 bis 20'000	750 bis 1'500
über 20'000 bis 30'000	1'500 bis 3'000
über 30'000 bis 100'000	3'000 bis 5'400
über 100'000 bis 200'000	5'400 bis 8'800
über 200'000 bis 500'000	8'800 bis 17'000
über 500'000 bis 1'000'000	17'000 bis 22'000
über 1'000'000 bis 5'000'000	22'000 bis 50'000
über 5'000'000	1% bis 3‰
	mindestens CHF 50'000

¹⁾ SG [154.800](#).

⁴ In mietrechtlichen Streitigkeiten gemäss Art. 243 Abs. 2 lit. c ZPO mit Ausnahme derjenigen betreffend Hinterlegung von Miet- und Pachtzinsen beträgt die normale Gebühr CHF 750 bis max. 30% der normalen Gebühr gemäss Abs. 3.

⁵ Bei nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten beträgt die Gebühr CHF 100 bis 250'000. Im Scheidungsprozess beträgt die Gebühr in der Regel 1/3 des monatlichen Nettolohnes (inklusive auf den Monat umgerechnete Jahreszulagen) der alleinverdienenden Ehegattin oder des alleinverdienenden Ehegatten oder eingetragenen Partnerin oder Partners bzw. 1/4 der monatlichen Nettolöhne beider Ehegatten oder beider eingetragener Partner, falls dieser Betrag höher ist als 1/3 des Monatslohnes des mehrverdienenden Ehegatten oder eingetragenen Partners. Bei Vermögen von über CHF 120'000 wird ein Zuschlag von 2,5 bis 5‰ des Nettovermögens berechnet. Bei Scheidungen gemäss Art. 285 ZPO beträgt die normale Gebühr einen Drittel der nach den vorstehenden Grundsätzen errechneten Gebühr, unter Ausschluss weiterer Ermässigungen nach § 4 dieser Verordnung, und maximal CHF 5'000.

⁶ Für die Berechnung der Gebühren bei Klage und Widerklage gilt Art. 94 Abs. 2 ZPO, wonach die Streitwerte zusammenzurechnen sind, sofern sich Klage und Widerklage nicht gegenseitig ausschliessen.

§ 3 * *b) Erhöhungen*

¹ In folgenden Fällen erhöht sich die normale Gebühr wie folgt:

1. Bei Instruktionsverhandlungen, Zwischenentscheiden, Augenscheinen, Anordnung von Expertisen, vorsorglichen Massnahmen, Anordnungen gemäss Art. 276 ZPO: bis 30%
2. Bei amtlichen Erkundigungen, Rechtshilfeersuchen an auswärtige Behörden, Zeugenabhörungen ausserhalb des Gerichtsgebäudes: bis 10%

² In Prozessen mit grossem Aktenmaterial mit verwickelten tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen oder von sonst weitläufiger Art kann das Gericht die normale Gebühr bis auf das Doppelte der Maxima erhöhen.

³ Die normalen Gebühren sind zudem nach Ermessen des Gerichts bis auf das Doppelte zu erhöhen, wenn die Zuständigkeit des Gerichts nur auf Vereinbarung beruht und keine der Parteien im Kanton Basel-Stadt ihren Wohnsitz hat.

§ 4 * *c) Ermässigungen*

¹ Die normale Gebühr kann ermässigt werden:

1. Bis auf die Hälfte:
 - 1.1. wenn in einem Prozess die tatsächlichen oder die rechtlichen Verhältnisse besonders einfach sind;
 - 1.2. bei Kompetenz- und anderen prozessualen Entscheidungen.
2. In der Regel auf die Hälfte:
 - 2.1. wenn über eine Klage entschieden wird, die der Beklagte nicht beantwortet hat;
 - 2.2. bei Revisionsentscheiden.

² Die ermässigte Gebühr kann um Zuschläge nach § 3 erhöht werden.

³ Die Gebühren werden, ausser in Säumnisfällen, auf wenigstens drei Viertel und höchstens die Hälfte ermässigt, wenn keine schriftliche Begründung des Entscheids stattfindet. Neben der ermässigten Gebühr ist im Entscheid die höhere Gebühr festzusetzen, die bei nachträglicher schriftlicher Begründung an Stelle der ermässigten zu entrichten ist.

§ 5 * ...

§ 6 * *d) Gänzliche oder teilweise Erledigung ohne Entscheid*

¹ Bei vollständiger Erledigung eines Prozesses ohne Entscheid kann die nach den §§ 2 bis 4 zu errechnende Gebühr bis auf ein Viertel ermässigt werden. Ist die Inanspruchnahme des Gerichts besonders gering, so kann die Prozessgebühr bis auf einen Zehntel ermässigt werden.

² Bei bloss teilweiser Erledigung ohne Entscheid gilt für die Berechnung der Gebühr der noch verbleibende streitige Betrag als Streitwert, von dem die Gebühr erhoben wird, während vom anderen Betrag (über den z.B. ein Rückzug, eine Anerkennung, ein Vergleich vorliegt) die Gebühr gemäss dem vorstehenden Abs. berechnet wird.

³ Sind bloss noch die Prozesskosten streitig, so wird eine Gebühr von einem Fünftel bis zu einem Drittel der Endentscheidungsgebühr erhoben.

§ 7 * *e) Gebühren in summarischen Verfahren*

¹ In summarischen Verfahren beträgt die Gebühr CHF 100 bis 20'000. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen gemäss § 8 dieser Verordnung.

2. Andere Gebühren

§ 8 *

¹ Wo keine Gebühr gemäss den §§ 1 bis 7 dieser Verordnung erhoben wird, gelten für bestimmte Verrichtungen die folgenden Gebühren:

		CHF
1.1.	Entscheide über vorsorgliche Verfügungen einschliesslich gerichtlichen Verboten, Sperrungen, Verfügungsbeschränkungen jeder Art sowie Massnahmen des Zivilgerichtspräsidenten ausserhalb eines Prozesses in Ehesachen oder betreffend eingetragener Partnerschaften	100 bis 20'000
1.2.	Für die Aufhebung dieser Massnahmen die Hälfte.	
1.3.	Für die Entgegennahme und Aufbewahrung von Schutzschriften	500
2.	Entscheid über die Anordnung einer vorsorglichen Expertise ausserhalb eines Prozesses	100 bis 20'000
3.	Entscheid über Begehren um Wiederherstellung gemäss Art. 148 ZPO	100 bis 3'000
4.	Abweisung eines Erläuterungs- und Berichtigungsbegehrens	100 bis 2'000
5.1.	Entscheide über Moderation und Tarifierung von Anwaltskostenrechnungen der Zivilgerichtspräsidentin oder des Zivilgerichtspräsidenten	100 bis 3'000
5.2.	des Dreiergerichts	100 bis 3'000
5.3.	des Kammerausschusses	100 bis 3'000
6.1.	Erledigung auswärtiger Rechtshilfeersuchen	100 bis 200
6.2.	In aussergewöhnlich weitläufigen Fällen kann die Gebühr bis und, wenn das Ersuchen nicht in deutscher Sprache gestellt ist, bis zur Hälfte erhöht werden. Vorbehalten bleiben allfällige Staatsverträge	12'000
6.3.	In Fällen der Rechtshilfe zugunsten schweizerischer Gerichte werden lediglich die Kosten gemäss Art. 95 Abs. 2 lit. c bis d ZPO in Rechnung gestellt.	
7.	Entscheidungen über Beanstandungen des Protokolls nach Art. 235 ZPO, wenn die Berichtigung abgelehnt wird	100 bis 500
8.1.	Verwahrung von Geld, Wertpapieren und Sachen für jedes angefangene Jahr bis auf CHF 7'500	1 %
8.2.	mindestens aber	30

		CHF
8.3.	vom Mehrbetrag bis auf CHF 150'000	1/2%
8.4.	vom Mehrbetrag über CHF 150'000	1/4 %
8.5.	Werden besondere Aufbewahrungs- oder Verwaltungsmassnahmen erforderlich, so kann die Gebühr verdoppelt werden, nach Ermessen der Gerichtsschreiberin oder des Gerichtsschreibers.	
8.6.	Die Hinterlage haftet für Gebühr und Auslagen.	
9.	Hinterlegte Geldsummen ab CHF 10'000 sind vom dritten Monat an zu dem jeweils bei der Basler Kantonalbank gültigen Kontokorrent-Zinssatz zu verzinsen.	
10.	Rechtskraftbescheinigung und Vollstreckbarkeitsbescheinigungen für Urteile, Entscheide und Beschlüsse.	
10.1.	bei einem Streitwert bis CHF 100'000	50
10.2.	bei einem Streitwert über CHF 100'000	80
10.3.	bei unbestimmtem Streitwert	50 bis 80
11.	Auszüge aus Akten, Protokollen und Entscheiden sowie Bescheinigungen und Beurkundungen, soweit nicht eine besondere Ziffer zur Anwendung kommt	20 bis 80
12.	Kopien pro Seite	2
13.	Verfügungen, Massnahmen und Entscheide in Betreibungs- und Konkursachen, soweit die Festsetzung der Gebühren den Kantonen überlassen ist	50 bis 2'000
14.	Entscheide der Aufsichtsbehörde über das Erbschaftsamtsamt im Falle der Abweisung	100 bis 2'000
15.	Entscheide und Verfügungen über Berichtigung von Zivilstandsregistereinträgen, in Amortisations- und Verschollenheitssachen	100 bis 1'000
16.1.	Verfügungen und Entscheide in Verfahren betreffend die Schiedsgerichtsbarkeit	100 bis 2'000
16.2.	in aussergewöhnlichen Fällen bis	12'000
17.1.	Für in diesem Tarif nicht vorgesehene Verrichtungen beträgt die Gebühr	30 bis 3'000
17.2.	in aussergewöhnlichen Fällen bis	5'000

C. Gebühren des Erbschaftsamtes *

§ 9 *

¹ Das Erbschaftsamtsamt erhebt folgende Gebühren:

		CHF
1.	Auskündungen (Rechnungsruf und dgl.)	25
2.	Einschreibung einer Gläubigerin oder eines Gläubigers beim öffentlichen Inventar und bei der amtlichen Liquidation	6
3.	Vorladungen oder Anzeigen	6
4.	a) Auskunfts- und Erkundigungsschreiben, Korrespondenz, Vernehmlassungen, Berichte und Begutachtungen	50 bis 600
	b) Einfache Erbgangs- und Teilungsbeurkundungen sowie Bescheinigungen	50 bis 300

	CHF
c) Komplizierte Erbgangs- und Teilungsbeurkundungen sowie Bescheinigungen insbesondere mit Liegenschaften und Verschollenheitsgesuche	100 bis 1'000
d) Ermittlung der Erbinnen und Erben, je halbe Stunde	15 bis 50
5. Protokoll der Erbantritts- und Ausschlagerklärungen	20 bis 120
6. Publikationen zur Ermittlung der Erbinnen und Erben (Erbenruf)	30 bis 350
7. Registrierung und Bescheinigung der Hinterlegung einer letztwilligen Verfügung oder eines Ehe- und/oder Erbvertrages bzw. Vermögensvertrages	40 bis 100
8. Auswechseln einer Verfügung oder von Beilagen sowie Deponierung von weiteren Verfügungen oder Beilagen	20 bis 100
9. Entgegennahme einer von den Zeuginnen und Zeugen in Schrift verfassten mündlichen letztwilligen Verfügung und der darauf bezüglichen Erklärung der Zeuginnen und Zeugen; Protokollierung einer solchen letztwilligen Verfügung und der Erklärungen der Zeuginnen und Zeugen	50 bis 350
10. Eröffnung einer letztwilligen Verfügung (inbegriffen Eröffnungsbescheinigung)	50 bis 350
11. Öffentliche Anzeige der erfolgten Eröffnung einer letztwilligen Verfügung	20 bis 60
12. Öffnung und Weiterleitung von letztwilligen Verfügungen auswärtiger Erblasserinnen und Erblasser	20 bis 350
13. Eintragung einer letztwilligen Verfügung in das Testamentenprotokoll	8
14. Abschriften und Auszüge von Inventaren, letztwilligen Verfügungen, Teilungen und Abrechnungen, für die angefangene Seite	3
15. Photokopie pro Seite	2
16. Requisitionen: Auftragserteilung an oder Erledigung für auswärtige Behörden	50 bis 350
17. Ansetzung von Fristen und Fristverlängerungen. Die Ansetzung einer Frist ist nicht zu berechnen, wenn sie bei einer Massnahme erfolgt, für die ein besonderer Gebührensatz besteht.	20 bis 60
18. Siegelung einer Erbschaft, Anordnung anderweitiger Sicherungsmassnahmen, Entscheidung über Fortführung eines Geschäftes	50 bis 1'200
19. Inventarisierung und Schätzung in Erb- und Ehegüterrechtssachen:	
a) für Liegenschaften, Beträge, die unter Ausgleichspflicht stehen, und Guthaben der Erblasserin oder des Erblassers an die Erbinnen und Erben.	50 bis 1'200
b) für Einzelinventur von Mobilien, wo sich ein besonderer Ansatz wegen des Umfangs der Bemühungen rechtfertigt.	1 bis 2 ‰
c) für die übrigen inventierten Aktiven	
ca) bis CHF 100'000	3 ‰
cb) von CHF 100'001 bis CHF 5'000'000	2 ‰
cc) von CHF 5'000'001 bis CHF 10'000'000	1 ‰

		CHF
	cd) über CHF 10'000'000	0,5‰ höchstens 30'000 Die Gebühren für inventierte Aktiven von mehr als CHF 5'000'000 verstehen sich für einen durchschnittlichen Aufwand für die Inventarisierung. Ist der Aufwand des Erbschaftsamtes gering, so ist die Gebühr um bis zu einem Drittel zu ermässigen; bei einem grossen Aufwand um bis zu einem Drittel zu erhöhen, höchstens aber bis auf CHF 30'000
	d) Güterrechtliche Inventare:	
	da) vom Wert der inventierten Fahrnis und Guthaben bis CHF 50'000	3 ‰
	db) vom Mehrbetrag	2 ‰
	dc) pro inventierte Liegenschaft	20 bis 600
20.	a) Erbschaftsverwaltung und amtliche Verwaltung des Erbteils einer Verschollenen oder eines Verschollenen:	
	aa) vom Wert der Aktiven für das Halbjahr	3 ‰
	ab) mindestens jedoch	30
	Ein angefangenes Halbjahr wird als voll berechnet.	
	b) Ist mit der Erbschaftsverwaltung eine Liegenschaftsverwaltung verbunden, so bezieht das Amt ausserdem von den Bruttoeinnahmen eine spezielle Gebühr für Liegenschaftsverwaltung in der Höhe von	5 %
21.	a) Amtliche und dem Erbschaftsamt freiwillig übertragene Liquidationen vom Werte der liquidierten Aktiven	1/2 bis 3%
	Amtliche und dem Erbschaftsamt freiwillig übertragene Teilungen und Vermögensauseinandersetzungen durch die Zivilgerichtsschreiberei vom Werte der zu teilenden Aktiven	1/2 bis 3%
	b) Ist das Amt, ohne dass ein Liquidations- und Teilungsauftrag vorliegt, von Beteiligten mit einer speziellen Aufgabe betraut worden, so kann für diese Tätigkeit je nach dem Umfang der Bemühungen des Amtes eine Gebühr vom Werte dieser Aktiven von 1/2 bis 3% erhoben werden.	
	Bei Rückzug des Auftrages kann für die schon aufgewendete Arbeit eine Gebühr von höchstens drei Viertel der vorgenannten Ansätze erhoben werden.	
22.	Wird eine Notarin oder ein Notar vom Erbschaftsamt oder von der Zivilgerichtsschreiberei mit einer Inventarisierung irgendwelcher Art betraut oder mit einer Erbschaftsverwaltung oder mit einer amtlichen Liquidation, so bezieht sie oder er die in den Ziff. 19–21 erwähnten Gebühren.	
	Für Kontrolle ist zu entrichten	50 bis 1'200
	In ausserordentlichen Fällen kann die Gebühr für die Kontrolltätigkeit bei Erbschaftsverwaltungen oder amtlichen Liquidationen bis auf CHF 2000 erhöht werden.	
23.	Gesetzlich vorgeschriebene Mitwirkung bei einer Teilung: vom Wert des Erbteils	1/2 bis 3%

		CHF
24.	Behandlung eines Gesuchs um Bestellung einer Vertreterin oder eines Vertreters der Erbgemeinschaft	100 bis 1'200
25.	Wo keine Inventurgebühr erhoben wird und keine der vorstehenden Gebühren anwendbar ist, gelten die folgenden Aufwandgebühren pro Stunde:	
	a) Vorsteherin oder Vorsteher	150
	b) Inventurbeamtin oder Inventurbeamter	120
	c) Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter	100

² In tatsächlich oder rechtlich verwickelten und sonst ungewöhnlich zeitaufwändigen Fällen können die Gebühren des Erbschaftsamtes bis auf das Doppelte der Maxima erhöht werden. Wo ihre Erhebung mit Rücksicht auf den Wert eines Nachlasses oder eines Erbteils oder auf die finanzielle Lage der oder des Pflichtigen zu grosser Unbilligkeit führen würde, können die Gebühren von der Vorsteherin oder vom Vorsteher des Erbschaftsamtes ermässigt oder erlassen werden.

³ Geringfügige Auf- und Abrundungen sind zulässig.

⁴ Die Erbinnen und Erben haften für die Gebühren und Auslagen des Erbschaftsamtes solidarisch.

D. Gebühren des Strafgerichts und des Jugendgerichts *

§ 10 *

¹ Das Strafgericht und das Jugendgericht erheben nachfolgende Gebühren; dem Staat wird für diese Gebühren keine Rechnung gestellt:

		CHF
1.	Abstandsgebühr bei Rückzug eines Strafantrags oder einer	
1.1.	Einsprache gegen einen Strafbefehl	100 bis 2'000
1.2.	in aussergewöhnlichen Fällen bis	5'000
2.1.	Einstellung eines Strafverfahrens, wenn einer oder einem Privaten die Kosten auferlegt werden	100 bis 2'000
2.2.	in aussergewöhnlichen Fällen bis	5'000
3.1.	Entscheid-/Beschlussgebühr für jede Beurteilte oder jeden Beurteilten im Verfahren vor	
	a) dem Einzelgericht	100 bis 2'500
	b) dem Dreiergericht	150 bis 5'000
	c) der Kammer	200 bis 10'000
3.2.	In aussergewöhnlichen Fällen von Ziff. 3 lit. a–c, bei Zweiteilung der Hauptverhandlung und bei mehrtägigen Verhandlungen bis	100'000
3.3.	Dieselben Ansätze können Anwendung finden:	
3.3.1.	bei Freispruch der angeschuldigten Person, wenn die Kosten einer oder einem Privaten auferlegt werden;	
3.3.2.	bei Abweisung einer Zivilklage im Strafverfahren oder bei Verweisung auf den Zivilweg;	
3.3.3.	bei Abweisung eines Entschädigungsbegehrens wegen ungerechtfertigter Strafverfolgung;	
3.3.4.	bei Beschlüssen über den Vollzug aufgeschobener Strafen;	
3.3.5.	bei Beschlüssen über die Umwandlung von Geldstrafen und Bussen gemäss Art. 36 Abs. 2 StGB	

		CHF
4.	Entscheid oder Moderation und Tarifierung von Anwaltskostenrechnungen	100 bis 3'000
5.	Auszüge aus Akten, Protokollen und Entscheiden	20 bis 80
6.	Kopien pro Seite	2

E. Gebühren des Appellationsgerichts *

§ 11 *

1

		CHF
1.	Prozessgebühren für zweitinstanzliche Verfahren in Zivilsachen: das Ein- bis Anderthalbfache der Ansätze der §§ 2 bis 4. Verringert sich der Streitwert vor zweiter Instanz, so ist die Gebühr auf der Grundlage des noch strittigen Betrages festzusetzen.	
2.	Gebühr für Schlichtungsverfahren in Fällen, für die das Appellationsgericht nach Art. 8 ZPO einzige kantonale Instanz ist	bis max. 30% der Gebühr gemäss Ziff. 3
3.	Prozessgebühren des Appellationsgerichts als einzige kantonale Instanz in Zivilsachen gemäss Art. 5 und 8 ZPO: das Anderthalbfache bis Zweifache der Ansätze der §§ 2 bis 4.	
4.1.	Entscheid-/Beschlussgebühr in Strafsachen für jede oder jeden Beurteilten oder Privatklägerin oder Privatkläger	200 bis 20'000
4.2.	in aussergewöhnlichen Fällen	bis 80'000
5.1.	Bei vollständiger Erledigung des Prozesses ohne Urteil bzw. Entscheid (durch Rückzug der Berufung, Vergleich, Anerkennung und andere Gründen) kann in Zivilsachen die nach Ziff. 2 errechnete Gebühr ermässigt werden bis auf ²⁾ ;	200
5.2.	in Strafsachen kann die Gebühr ermässigt werden bis auf	200
6.1.	Beschwerdeentscheide	200 bis 10'000
6.2.	in aussergewöhnlichen Fällen bis	30'000
7.	Entscheide über Revisionsbegehren	200 bis 5'000
8.	Entscheide über Gesuche um Wiederherstellung	200 bis 3'000
9.	Entscheide über Ablehnungsbegehren	200 bis 3'000
10.	Tarifierungs- und Moderationsentscheide	200 bis 3'000
11.	Für die Erledigung auswärtiger Rechtshilfesuche findet die Gebühr von § 8 Ziff. 6 Anwendung.	
12.	Für Rechtskraftbescheinigungen und Vollstreckbarkeitsbescheinigungen findet § 8 Ziff. 10 Anwendung.	
13.1.	Auszüge aus Akten, Protokollen und Urteilen bzw. Entscheiden oder Beschlüssen	20 bis 80
13.2.	Fotokopie pro Seite	2
14.1.	Entscheide in Verfahren betr. die Schiedsgerichtsbarkeit	500 bis 10'000

²⁾ § 11 Abs. 1 Ziff. 5.1.: Redaktionelle, textliche Anpassung.

		CHF
14.2.	in aussergewöhnlichen Fällen bis	50'000
15.1.	Entscheide gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz	200 bis 20'000
15.2.	in ausserordentlichen Fällen bis	80'000

² Soweit dieser Paragraph keine Bestimmungen enthält, gelten die für die entsprechenden Verrichtungen des Zivil- und des Strafgerichts festgesetzten Gebühren.

F. Gebühr der Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte *

§ 12 *

¹ Gebühr für Entscheide der Aufsichtskommission: 200 bis 3'000

G. Übergangsbestimmung *

§ 13 *

¹ Diese Verordnung findet auf alle nach der Strafprozessordnung vom 8. Januar 1997 durchzuführenden Strafverfahren Anwendung.

² Für nach alter Strafprozessordnung abzuschliessende Verfahren gelten die bisherigen Bestimmungen.

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie tritt sofort in Wirksamkeit.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
04.03.1975	04.03.1975	Erlass	Erstfassung	KB 12.03.1975
16.12.1997	01.01.1998	§ 13	eingefügt	-
21.12.2010	01.01.2011	Titel A.	eingefügt	-
21.12.2010	01.01.2011	§ 1	eingefügt	-
21.12.2010	01.01.2011	Titel 1.	eingefügt	-
21.12.2010	01.01.2011	§ 2	eingefügt	-
21.12.2010	01.01.2011	§ 3	eingefügt	-
21.12.2010	01.01.2011	§ 4	eingefügt	-
21.12.2010	01.01.2011	§ 5	aufgehoben	-
21.12.2010	01.01.2011	§ 6	totalrevidiert	-
21.12.2010	01.01.2011	§ 7	eingefügt	-
21.12.2010	01.01.2011	§ 8	eingefügt	-
21.12.2010	01.01.2011	Titel C.	geändert	-
21.12.2010	01.01.2011	§ 9	eingefügt	-
21.12.2010	01.01.2011	Titel D.	eingefügt	-
21.12.2010	01.01.2011	§ 10	eingefügt	-
21.12.2010	01.01.2011	Titel E.	geändert	-
21.12.2010	01.01.2011	§ 11	eingefügt	-
21.12.2010	01.01.2011	Titel F.	eingefügt	-
21.12.2010	01.01.2011	§ 12	totalrevidiert	-
21.12.2010	01.01.2011	Titel G.	geändert	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	04.03.1975	04.03.1975	Erstfassung	KB 12.03.1975
Titel A.	21.12.2010	01.01.2011	eingefügt	-
§ 1	21.12.2010	01.01.2011	eingefügt	-
Titel 1.	21.12.2010	01.01.2011	eingefügt	-
§ 2	21.12.2010	01.01.2011	eingefügt	-
§ 3	21.12.2010	01.01.2011	eingefügt	-
§ 4	21.12.2010	01.01.2011	eingefügt	-
§ 5	21.12.2010	01.01.2011	aufgehoben	-
§ 6	21.12.2010	01.01.2011	totalrevidiert	-
§ 7	21.12.2010	01.01.2011	eingefügt	-
§ 8	21.12.2010	01.01.2011	eingefügt	-
Titel C.	21.12.2010	01.01.2011	geändert	-
§ 9	21.12.2010	01.01.2011	eingefügt	-
Titel D.	21.12.2010	01.01.2011	eingefügt	-
§ 10	21.12.2010	01.01.2011	eingefügt	-
Titel E.	21.12.2010	01.01.2011	geändert	-
§ 11	21.12.2010	01.01.2011	eingefügt	-
Titel F.	21.12.2010	01.01.2011	eingefügt	-
§ 12	21.12.2010	01.01.2011	totalrevidiert	-
Titel G.	21.12.2010	01.01.2011	geändert	-
§ 13	16.12.1997	01.01.1998	eingefügt	-